



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-583/2019-12

Ggst.: voestalpine Stahl Donawitz GmbH
Kapazitätserweiterung der Reststoffdeponie
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. Jänner 2020

**voestalpine Stahl Donawitz GmbH
Kapazitätserweiterung der Reststoffdeponie**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 22. Oktober 2019 der voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz in der politischen Gemeinde Leoben (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der voestalpine Stahl Donawitz GmbH „Kapazitätserweiterung der Reststoffdeponie“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1 und lit. f) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz in der politischen Gemeinde Leoben (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 99,20

Gesamtsumme: € **112,70**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 22. Oktober 2019
	12 x € 7,80	€ 93,60	für die Beilagen 2, 3, 4, 5, 6 und 7
	4 x € 21,80	€ <u>87,20</u>	für die Beilagen 1 und 8

Gesamtsumme: € **195,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 22. Oktober 2019 hat die voest Alpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz in der politischen Gemeinde Leoben (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Reststoffdeponie“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurde ein Lageplan (Kubaturerhöhung - Erweiterung der Deponie Neu - Ausbauabschnitte A bis C) im Maßstab 1:1.000, erstellt von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, datiert mit 4. September 2019, beigelegt (siehe Beilage 4).

II. Am 13. November 2019 wurden in Erledigung des behördlichen Ersuchens vom 4. November 2019 folgende, von der DI Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, erstellte bzw. in Auftrag gegebene Projektunterlagen vorgelegt:

- Technische Beschreibung vom 11. November 2019, GZ: 0983 (Beilage 1)
- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 vom 30. Oktober 2019, GZ: 0983 (Beilage 2)
- Katasterplan im Maßstab 1:2.000 vom 30. Oktober 2019, GZ: 0983 (Beilage 3)
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 30. Oktober 2019, GZ: 0983 (Beilage 4)
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Bauabschnitte) vom 30. Oktober 2019, GZ: 0983 (Beilage 5)
- Längsschnitt Deponiekörper im Maßstab Länge: 1:1.000 und Höhe 1:500 vom 30. Oktober 2019, GZ: 0983 (Beilage 6)
- Regelprofile im Maßstab 1:500 vom 30. Oktober 2019, GZ: 0983 (Beilage 7)
- Geotechnischer Bericht des Technischen Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Bergknappensiedlung 6/3, 2732 Höflein, vom 19. März 2010, P1096 (Beilage 8)

III. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 hat die mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002 in Beantwortung der Anfrage vom 23. Oktober 2019, ob die erforderlichen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben vorliegen, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie im Feststellungsantrag richtig dargestellt, wurde mit dem hieramtlich vorliegenden UVP-Bescheid vom 4. November 2009, GZ: FA13A-11.10-29/2008-249, die Deponie Voest Alpine mit einer Kubatur im Ausmaß von 1.500.000 m³ genehmigt. Diese gliederte sich in vier Ausbauabschnitte, wobei die Änderung der Reihenfolge des Ausbaues mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. März 2013, GZ: ABT13-38.20-270/2013-4, abfallrechtlich genehmigt wurde. Von der Voest Alpine Stahl Donawitz als Deponieinhaberin wurde dem Bauabschnitt A eine Kubatur von 460.000 m³, dem Bauabschnitt B eine Kubatur von 450.000 m³, dem Bauabschnitt C eine Kubatur von 410.000 m³ und dem Bauabschnitt D eine Kubatur von 180.000 m³ zugeordnet.

Das bestehende Vorhaben, im Terminus des UVP-G 2000 verstanden, der Voest Alpine Stahl Donawitz verfügt nach der bisherigen Aktenlage über alle zum Betrieb der Deponie mit der Bezeichnung ‚Deponie Voest Alpine‘ auf den GSt. Nr. 304, 316, 371 und 674, je KG Judendorf, sowie GSt. Nr. 399, 420/4 und 333, je KG Waasen, erforderlichen abfallrechtlichen Bewilligungen.

Die anhängigen abfallrechtlichen Verfahren betreffen die Erhöhung von Grenzwerten zur Ablagerung von bestimmten Abfällen auf der Deponie, die Errichtung eines Containerlabors, die CO₂-Behandlungsanlagen mit dem Einbau in Sickerwasserbecken und das Notkonzept für ein Überlaufen von Sickerwasserbecken mit der Einleitung in den Vorfluter Mur. Diese haben keine Kapazitätserhöhungen der Deponie zum Inhalt.“

IV. Der Amtssachverständige für Deponietechnik hat am 10. Dezember 2019 die Anfrage vom 15. November 2019, ob es bestehende bzw. geplante, der Z 2 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, wie folgt beantwortet:

„Die Reststoffdeponie der voestalpine Stahl Donawitz GmbH befindet sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben, flächenmäßig vor allem auf den Gst. Nr. 399 KG Waasen und Gst. Nr. 304 KG Judendorf.

Die nächstgelegenen Deponien, die der Spalte 1 – Massenabfall- oder Reststoffdeponie - oder der Spalte 2 (Baurestmassendeponien) zuzuordnen sind und bei denen ein räumlicher Zusammenhang zu prüfen ist, liegen gemäß nachfolgender Tabelle im angegebenen Abstand zum geplanten Vorhaben:

Deponie	Deponieunterklasse	Standort	Entfernung ca. in km
Paulisturz	Massenabfalldeponie	Eisenerz / Präbichl	18,5
Paulisturz	Reststoffdeponie	Eisenerz / Präbichl	18,5
Böhler Edelstahl – Emberg	Reststoffdeponie	Kapfenberg / Winkl	13,8
Ülmitz – Obersteirische Umweltservice GmbH	Reststoffdeponie	Kapfenberg / St. Marein im Mürztal	21,1
Foirach/Niklasdorf	Baurestmassendeponie	Niklasdorf	7
Graschnitz	Baurestmassendeponie	St. Marein im Mürztal	21,4

Die Deponie Paulisturz, bestehend aus einem Massenabfallkompartiment und einem Reststoffkompartiment, liegt im Gemeindegebiet der Stadt Eisenerz nach der Passhöhe Präbichl am Erzberg. Diese Deponie liegt im Flusseinzugsgebiet der Enns.

Die Reststoffdeponie der Böhler Edelstahl GmbH liegt auf der nördlichen Seite des Emberges und entwässert (nach einer entsprechenden Aufbereitung der Sickerwässer) in den Thörlbach, welcher in die Mürz und danach bei Bruck an der Mur in die Mur (ca. 16 km flussabwärts von Leoben) einmündet. Die Lage der Reststoffdeponie Böhler im Thörltal ist durch zwei Bergrücken sowie dem Lamingtal vom Murtal in Richtung Leoben getrennt.

Die Reststoffdeponie Ülmitz sowie die rund 300 m weiter entfernt liegende Baurestmassendeponie Graschnitz liegen im Mürztal, talaufwärts von Kapfenberg. Die Sickerwässer werden nach einer Reinigung in der Kläranlage des Mürzverbandes (Reststoffdeponie Ülmitz) bzw. direkt (Baurestmassendeponie Graschnitz) in die Mürz eingeleitet.

Die Baurestmassendeponie Foirach liegt im Murtal in einer Entfernung von ca. 7 km direkt flussabwärts von Leoben.

GUTACHTEN

Aufgrund der Entfernung und der Lage der Deponie Paulisturz auf der nach Norden gewandten Seite des Erzberges ist eine maßgebliche Überlagerung von Umweltauswirkungen im Wasserpfad ebenso wie im Luftpfad auszuschließen.

Eine Überlagerung der Auswirkungen mit den Auswirkungen aus der Deponie Emberg in den Wasserpfad ist aufgrund der Entfernung und der Aufbereitung der Sickerwässer aus beiden Reststoffdeponien auf eine Qualität, die die direkte Einleitung in den Vorfluter erlaubt, auszuschließen. Durch die Entfernung und die beschriebene Lage der Deponie Emberg kann auch eine Kumulation möglicher Auswirkungen im Luftpfad nicht erkannt werden.

Eine Überlagerung der Auswirkungen aus der Reststoffdeponie Ülmitz und der Baurestmassendeponie Graschnitz in den Wasserpfad ist aufgrund der Entfernung und der Aufbereitung der Sickerwässer aus beiden genannten Deponien auf eine Qualität, die die direkte Einleitung in den Vorfluter erlaubt, auszuschließen. Auf die entsprechenden gewässerökologischen Beurteilungen bei den beiden Bewilligungsverfahren wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Durch die Lage der Reststoffdeponie Ülmitz und der Baurestmassendeponie Graschnitz östlich von Kapfenberg und der Entfernung zur Reststoffdeponie der voestalpine Stahl Donawitz GmbH kann ebenfalls keine Kumulation möglicher Auswirkungen im Luftpfad abgeleitet werden.

Eine Überlagerung der Auswirkungen aus der Baurestmassendeponie Foirach/Niklasdorf in den Wasserpfad ist aufgrund der Aufbereitung der Sickerwässer aus der Reststoffdeponie der voestalpine Stahl Donawitz GmbH auf eine Qualität, die die direkte Einleitung in den Vorfluter erlaubt und der limnologischen Beurteilung der in die Mur eingeleiteten Sickerwässer der Baurestmassendeponie Foirach in die Mur ebenfalls auszuschließen. Nach Rücksprache mit dem immissionstechnischen ASV sind keine Überlagerungen von Auswirkungen von Staub und sonstigen Luftschadstoffen in einem maßgeblichen und relevanten Umfang trotz der in Relation geringen Entfernung von 7 km und auch aufgrund der geringen Restkubatur zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass über den Betreiber der Deponie Foirach ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und die Deponie derzeit nicht betrieben wird. Selbst bei einem Weiterbetrieb der Deponie ist die derzeit abgeschätzte Restkapazität von rund 18.000 m³ (Ende 2016 von 45.000 m³ zu berücksichtigen).

Aus fachlicher Sicht wird unter Hinweis auf die Ausführungen in diesem Gutachten festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden relevanten Schutzgüter Luft und Wasser (Oberflächenwasser) nicht mit den entsprechenden Auswirkungen bestehender Deponien kumulieren. Ein räumlicher Zusammenhang ist damit im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht gegeben.“

V. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Verfahrensgegenstand und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschützerin hat am 16. Dezember 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH betreibt auf dem Standort Leoben ein integriertes Hüttenwerk, zu dem auch eine Reststoffdeponie gehört. Diese Deponie verfügt über alle erforderlichen Bewilligungen und ermöglicht ein Schüttvolumen von 1,5 Mio. m³ für werkseigene Abfälle. Nunmehr ist geplant, das Reststoffkompartiment um 180.000 m³ zu erhöhen; eine Erhöhung der Produktion des integrierten Hüttenwerks ist damit offenbar nicht verbunden.

Das Projekt beansprucht kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder D, weshalb die UVP-Pflicht der Erweiterung zunächst anhand der Bestimmung des § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G zu beurteilen ist. Da ein zusätzliches Schüttvolumen von 36% des Schwellenwertes der Z 2 a) des Anhanges 1 zum UVP-G geplant ist, wird dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

Im Nahbereich befinden sich weitere Massenabfall-, Reststoff- und Baurestmassendeponien, weshalb vom deponietechnischen ASV die Frage beurteilt wurde, ob diese mit der geplanten Erweiterung der Deponie über den Luft- oder Wasserpfad in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Diese Frage wurde vom ASV nachvollziehbar verneint.

Auf dieser Basis wird von mir der Schluss gezogen, dass für die geplante Erweiterung der Reststoffdeponie um weitere 180.000 m³ Reststoffkompartiment keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“

VII. Mit der Eingabe vom 30. Dezember 2019 teilte die Projektwerberin mit, dass die Voraussetzungen für die beantragte Feststellung durch die eingelangten Stellungnahmen vollumfänglich bestätigt werden und der gestellte Antrag daher uneingeschränkt aufrechterhalten wird.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

I. Bestehendes Vorhaben

Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz in der politischen Gemeinde Leoben (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben) betreibt am Standort Leoben ein integriertes Hüttenwerk, zu dem neben den Produktionseinrichtungen auch eine Reststoffdeponie gehört.

Deponiezweck ist die Ablagerung von werkseigenen Abfällen wie Stahlwerkschlacke und Hüttenschutt sowie die Zwischenlagerung von Stahlwerkschlacke zur späteren Verwertung.

Die Deponie befindet sich auf den Gst. Nr. 304, 316, 371 und 674, je KG Judendorf, sowie 399, 420/4 und 333, je KG Waasen.

Für die Reststoffdeponie liegen nach Angabe der AWG-Behörde die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bewilligungen vor. Diese sind:

- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 4. November 2009, GZ: FA13A-11.10-29/2008-249 (Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit Behandlungsanlage)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als AWG-Behörde vom 28. März 2013, GZ: ABT13-38.20-270/2013-4 (Änderung der Reihenfolge des Ausbaues)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als AWG-Behörde vom 23. Oktober 2014, GZ: ABT13-38.20-270/2013-40 (Errichtung Deponierohplanum, Fertigstellung Monokompartiment, Anpassung Sicherstellung)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als AWG-Behörde vom 2. Oktober 2015, GZ: ABT13-38.20-270/2013-56 (Errichtung Monokompartiment für Stahlwerkschlacke mit alternativer Basisabdichtung, Errichtung Rohplanum und Untergrundverbesserung, Dammschüttung für die Betriebsstraße)

Die anhängigen abfallrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffen die Erhöhung von Grenzwerten zur Ablagerung von bestimmten Abfällen auf der Deponie, die Errichtung eines Containerlabors, die CO₂-Behandlungsanlagen mit dem Einbau in Sickerwasserbecken und das Notkonzept für ein Überlaufen von Sickerwasserbecken mit der Einleitung in den Vorfluter Mur. Diese haben keine Kapazitätserhöhungen der Deponie zum Inhalt.

Nach Angabe der AWG-Behörde ist gemäß dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. November 2009, GZ: FA13A-11.10-29/2008-249, ein Schüttvolumen von 1,5 Mio. m³ genehmigt.

Von der Deponieinhaberin wurden den 4 Bauabschnitten folgende Kubaturen zugeordnet:

Bauabschnitt A: 460.000 m³

Bauabschnitt B: 450.000 m³

Bauabschnitt C: 410.000 m³

Bauabschnitt D: 180.000 m³

II. Geplantes Vorhaben

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben umfasst die Ablagerung/Zwischenlagerung zusätzlicher Mengen auf den bereits bewilligten Deponiebereichen.

Die Kubaturerhöhung des Reststoffkompartimentes beträgt 180.000 m³. Die Schüttkubaturen teilen sich auf die einzelnen Ausbauabschnitte wie folgt auf:

Bauabschnitt A: 99.000 m³

Bauabschnitt B: 60.000 m³

Bauabschnitt C: 21.000 m³

Projektgegenständlich ist eine Erhöhung des Schüttvolumens durch die zulässige Überschüttung des bewilligten Deponiekörpers. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Durch Anpassung der Schüttgeometrie soll eine Erhöhung der maximalen Schüttkubatur auf bereits abgedichteten Bereichen erfolgen.

Es werden keine neuen Fahrwege errichtet. Die Zufahrt vom Werk zur Deponie erfolgt über die bestehende, werkseigene Haldenstraße.

Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 8 verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben handelt es sich um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. Punkt A) III. und B) I.).

IV. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem <u>Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³</u> ;	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m ³ ;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in <u>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen</u>
	b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von	e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von	

	<p>mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>mindestens 200 000 t/a;</p>	<p><u>Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</u></p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p>
--	--	--------------------------------	--

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VI. Zunächst ist festzustellen, dass in den letzten 5 Jahren keine Kapazitätserweiterungen genehmigt wurden (vgl. Punkt B) I.).

Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 zu 36 %. Die Tatbestände des § 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung, sodass auch der Tatbestand des § 3a Abs. 3 Z 1 nicht verwirklicht wird.

Da die Geringfügigkeitsschwelle des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 überschritten wird, war zu prüfen, ob das Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 2 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des

Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Der gegenständliche Vorhabentyp hat vor allem Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Luft.

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik (vgl. Punkt A) IV.) ergibt sich, dass „die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden relevanten Schutzgüter Luft und Wasser (Oberflächenwasser) nicht mit den entsprechenden Auswirkungen bestehender Deponien kumulieren. Ein räumlicher Zusammenhang ist damit im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht gegeben.“

VII. Da es keine anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gibt, wird der maßgebliche Schwellenwert nicht überschritten und das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz